



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

4. März 2024
Seite 1 von 4

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
213-2024-0001226
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Bericht zum Thema: „Unübliche Praxis bei Teilzeitanträgen von Lehrkräften“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

Auskunft erteilt:
Frau Michel
Telefon 0211 5867-3275
Telefax 0211 5867-493275
constanze.michel@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Unübliche Praxis bei Teilzeitanträgen von Lehrkräften“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

„Unübliche Praxis bei Teilzeitanträgen von Lehrkräften“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

Die Tätigkeit als Lehrerin und Lehrer ist mit verantwortungsvollen und fordernden Aufgaben verbunden. Die Dienst- bzw. Arbeitsfähigkeit einer Lehrkraft ist deshalb eine zentrale Voraussetzung zur Ausübung des Berufes. Wenn sich Zweifel daran ergeben, ist es daher wichtig, diesen gemeinsam mit der betreffenden Lehrkraft nachzugehen und zu überprüfen, ob und inwiefern die Dienst- bzw. Arbeitsfähigkeit gegeben ist.

Das in der vorliegenden Berichtsbitte beschriebene Verfahren entspricht den geltenden beamten- und tarifrechtlichen Regelungen zur Überprüfung der Dienst- bzw. Arbeitsfähigkeit, die im Übrigen für alle Berufsgruppen im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen gelten.

Danach kann die Dienststelle die Beamtin oder den Beamten anweisen, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, wenn Zweifel an der Dienstfähigkeit bestehen.

Entsprechende Zweifel können sich unter anderem aus Attesten ergeben, die bei der Beantragung einer Teilzeitbeschäftigung vorgelegt werden. Wird eine Teilzeitbeschäftigung aus gesundheitlichen Gründen beantragt und werden in diesem Zusammenhang ärztliche Bescheinigungen eingereicht, so können hierdurch der dienstvorgesetzten Stelle Tatsachen bekanntwerden, die Zweifel an der (vollen) Dienstfähigkeit begründen können. Dies ist von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig. Daher kann es auch aus Fürsorgegründen geboten sein, das Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit einzuleiten.

Wichtig ist jedoch, dass dieses Verfahren in Abstimmung mit der betroffenen Lehrkraft vonstattengeht. So werden beamtete Lehrkräfte im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen regelmäßig angehört, bevor eine entsprechende Untersuchungsanordnung erlassen wird. In diesen Verfahren können sie zu den von der dienstvorgesetzten Stelle vorgetragenen Aspekten Stellung nehmen und die Zweifel der Dienststelle an der

Dienstfähigkeit entkräften. Nicht in jedem Fall folgt daher nach einer Anhörung auch der Erlass einer entsprechenden Untersuchungsanordnung.

Auf der Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens der unteren Gesundheitsbehörde entscheidet die dienstvorgesetzte Stelle über die Frage der Dienst(un)fähigkeit. Hierbei besteht auch die Möglichkeit, dass eine begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt wird, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann.

In diesem Fall, wird die Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten entsprechend herabgesetzt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Teilzeitbeschäftigung. Bei begrenzter Dienstfähigkeit erhalten Beamtinnen und Beamte neben der Besoldung entsprechend dem Umfang der verbliebenen Dienstfähigkeit auch unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschlag zur Besoldung. Damit werden Beamtinnen und Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit in ihrer Besoldung jedenfalls nicht schlechter gestellt als entsprechend teilzeitbeschäftigte Personen.

Auch Tarifbeschäftigte können bei begründetem Anlass verpflichtet werden, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, ob sie zur Leistung der arbeitsvertraglich vorgesehenen Tätigkeit in der Lage sind (§ 3 Absatz 5 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L). Eine begründete Veranlassung besteht, wenn ein sachlicher Grund für die Anordnung der Untersuchung sowohl in der Fürsorgepflicht für die Beschäftigten selbst und für die mit ihnen arbeitenden Beschäftigten als auch im sonstigen Pflichtenkreis der Verwaltung liegt.

Die Untersuchung kann zum Beispiel von einer Amtsärztin oder von einem Amtsarzt oder einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt, auf die oder den sich die Betriebsparteien geeinigt haben, durchgeführt werden. Nicht ausreichend ist eine ärztliche Bescheinigung der Hausärztin oder des Hausarztes.

Da es sich bei gesundheitsbezogenen Themen stets um sehr sensible Daten handelt, ist die Frage des Datenaustausches genau festgelegt. So regelt die Verordnung über die amtliche Begutachtung der unteren Gesundheitsbehörde für den öffentlichen Dienst (VO-Begutachtung), welche Daten zwischen personalverwaltender Stelle und unterer Gesundheitsbehörde im Rahmen der Begutachtung zur Überprüfung der Dienstfähigkeit ausgetauscht werden dürfen. Den personalverwaltenden Stellen dürfen in der Regel nur die Ergebnisse der Untersuchung und dabei

festgestellte Risikofaktoren, die die Dienstfähigkeit beeinträchtigen, aus den Gutachten vorgelegt werden.

Des Weiteren gelten die Regelungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen (GDStG NRW). Hier wird geregelt, dass Patientendaten nur erhoben und gespeichert werden dürfen, soweit dies zur Durchführung der Untersuchung für den jeweils angegebenen Untersuchungszweck erforderlich ist.